

# **ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2016.00010 vom 17. Februar 2016**

ZH Verwaltungsgericht, 2016-02-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_SR.2016.00010](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__SR.2016.00010)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2016.00010 du 17 février 2016

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT SR.2016.00010 del 17 febbraio 2016

## **Regeste**

Steuersicherung (Nachsteuern Staats- und Gemeindesteuern 2006 bis 2012) (Nachsteuern direkte Bundessteuer 2006 bis 2012) | Steuersicherung (Ehegattenhaftung; Gefährdungstatbestand). Vereinigung der Verfahren SR.2016.00010 und SR.2016.00011 (E. 1). Voraussetzungen der Steuersicherung (E. 2). Die Pflichtige und ihr früherer Ehemann leben seit 2013 nicht mehr zusammen, weshalb sie bei der direkten Bundessteuer nicht mehr solidarisch für die noch offenen Steuern haften. Die Pflichtige kann folglich nicht für die Sicherstellung der von ihrem früheren Ehemann verursachten Nachsteuern aus den Steuerperioden 2006 bis 2012 herangezogen werden (E. 4). Bei den Staats- und Gemeindesteuern besteht die solidarische Haftung für Steuern, die während des Zusammenlebens entstanden sind, trotz Getrenntleben bzw. Scheidung fort (E. 5.1). Die Pflichtige kann zur Sicherstellung der Steuern angehalten werden, obwohl sie selber keinen Gefährdungstatbestand gesetzt hat (E. 5.2). Der Grundbesitz ihres früheren Ehemanns in der Schweiz lässt die Steuergefährdung nicht dahinfallen (E. 5.3). Abweisung (Staats- und Gemeindesteuern); Gutheissung (direkte Bundessteuer).

## **Erwägungen**

### **E. 2**

Gemeinde C, Rekursgegnerschaft,

### **E. 3**

Die Pflichtige bringt vor, das Nachsteuer- und Bussenverfahren sei ausschliesslich auf Handlungen ihres Ehemanns zurückzuführen. Das Verfahren betreffe sie somit nicht. Sie und ihr Mann lebten seit dem Frühjahr 2013 getrennt und die Scheidung sei mit Urteil vom 17. Februar 2016 ausgesprochen worden, aber noch nicht rechtskräftig. Sie habe zudem am 30. März 2016 um Erlass einer Haftungsverfügung ersucht; das Verfahren sei nach wie vor hängig. Damit hafte sie nicht solidarisch für die von ihrem Ehemann mutmasslich geschuldeten Nachsteuern. Weiter habe sie selber keinen Sicherstellungsgrund gesetzt; namentlich plane sie nicht, die Schweiz zu verlassen. Schliesslich verfügten sie und ihr Ehemann über unbewegliches Vermögen in der Schweiz, so dass die Sicherstellung nicht notwendig sei. Das kantonale Steueramt führt aus, dass die Scheidung noch nicht rechtskräftig sei und die Pflichtige deshalb solidarisch mit ihrem Ehemann hafte. Es genüge für die Steuersicherung, wenn nur ein Solidarschuldner eine Steuergefährdung begründe. Die Liegenschaften der Pflichtigen bzw. ihres Ehemanns in der Schweiz änderten zudem nichts an der Steuergefährdung.

### **E. 4**

Direkte Bundessteuer Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften solidarisch für die Gesamtsteuer. Jeder Gatte haftet jedoch nur für seinen Anteil an der Gesamtsteuer, wenn einer von beiden zahlungsunfähig ist. Ferner haften sie solidarisch für denjenigen Teil an der Gesamtsteuer, der auf das Kindereinkommen entfällt (Art. 13 Abs. 1 DBG). Bei rechtlich oder tatsächlich getrennter Ehe entfällt die Solidarhaftung auch für alle noch offenen Steuerschulden (Art. 13 Abs. 2 DBG). Bei den Nachsteuern für die direkte Bundessteuer 2006 bis 2012 handelt es sich – wenn die Nachbesteuerung rechtskräftig wird – um offene Steuerschulden im Sinn von Art. 13 Abs. 2 DBG. Es ist unbestritten, dass die Pflichtige und ihr Ehemann seit 2013 getrennt leben und mit Urteil vom 17. Februar 2016 geschieden worden sind. Dass dieses Urteil noch nicht rechtskräftig ist, spielt entgegen der Auffassung des kantonalen Steueramts keine Rolle, denn gemäss Art. 13 Abs. 2 DBG entfällt die Solidarhaftung bereits, wenn die Ehe tatsächlich getrennt ist. Damit haftet die Pflichtige für alle noch offenen Steuerschulden nicht mehr solidarisch mit ihrem Ehemann. Weil das kantonale Steueramt der Darstellung der Pflichtigen nicht widerspricht, wonach das Nachsteuerverfahren ausschliesslich dem Ehemann zuzurechnen ist, haftet die Pflichtige auch nicht solidarisch für die mutmassliche Nachsteuer. Die Beschwerde ist folglich gutzuheissen und die Sicherstellungsverfügung gegenüber der Pflichtigen aufzuheben.

## **E. 5**

### Staats- und Gemeindesteuern

#### **E. 5.1**

Das Zürcher Steuergesetz sieht bei der Ehegattenhaftung in § 12 Abs. 1 StG keine Art. 13 Abs. 2 DBG entsprechende Regelung vor. Die Ehegatten haften somit trotz Trennung oder Scheidung solidarisch für alle Steuern, die während des Zusammenlebens entstanden sind (vgl. BGr, 13. Dezember 2007, 2C\_306/2007, E. 3.2; Felix Richner/Walter Frei/Stefan Kaufmann/Hans Ulrich Meuter, Kommentar zum Zürcher Steuergesetz, 3. A., Zürich 2013, § 12 N. 9). Im vorliegenden Fall betrifft das Nachsteuerverfahren die Steuerperioden 2006 bis 2012. Während dieser Zeit haben die Pflichtige und ihr Ehemann zusammengelebt, weshalb die Pflichtige für die mutmasslichen Nachsteuern grundsätzlich solidarisch haftet. Dass die Pflichtige um Erlass einer Haftungsverfügung ersucht hat, spielt dabei keine Rolle. Denn das pendente Haftungsverfahren ist im vorliegenden, auf eine Prima-facie-Überprüfung beschränkten Verfahren nicht zu präjudizieren. Damit ist vom Bestand einer Steuerforderung gegenüber der Pflichtigen auszugehen, für die von ihr grundsätzlich Sicherstellung verlangt werden kann (vgl. auch BGr, 25. September 2003, 2A.59/2003, E. 3.2).

#### **E. 5.2**

Das kantonale Steueramt begründet die Sicherstellungsverfügung ausschliesslich damit, dass der Ehemann der Pflichtigen Vorbereitungen für den Wegzug ins Ausland treffe. Gemäss verwaltungsgerichtlicher Rechtsprechung kann vom Solidarschuldner der Steuerforderung selbst dann Sicherstellung verlangt werden, wenn er selber keinen Gefährdungstatbestand gesetzt hat (VGr, 25. Mai 2011, SR.2010.00019, E. 3.4). Der Solidarschuldner riskiert die Inanspruchnahme für die Steuerforderung für den Fall, dass der primär Steuerpflichtige seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt; gleichermassen trägt er auch das Risiko, zur Sicherstellung verpflichtet zu werden, wenn der primär Steuerpflichtige die Bezahlung der Steuern gefährdet. Diese Rechtsprechung entspricht

auch der Praxis der Bundesbehörden im übrigen Abgaberecht (vgl. BGE 64 I 342 E. 2; Eidgenössische Zollrekurskommission, 22. September 2005, VPB 70.15, insb. E. 4b/bb). Folglich spielt es für die Zulässigkeit der vorliegenden Sicherstellungsverfügung keine Rolle, dass die Pflichtige nicht selber einen Gefährdungstatbestand gesetzt hat. Damit erübrigen sich weitere Ausführungen dazu, ob das Geschäft der Pflichtigen oder ihr Grundbesitz in der Schweiz gegen eine Steuergefährdung sprechen, weil es auf eine solche wie erwähnt nicht ankommt.

### **E. 5.3**

Die Pflichtige stellt nicht in Abrede, dass ihr Ehemann Anstalten trifft, die Schweiz zu verlassen, und damit einen Gefährdungstatbestand gesetzt hat. Sie bringt indessen vor, dass auch er über Grundbesitz in der Schweiz verfüge, was einer Steuergefährdung entgegenstehe. Das Verwaltungsgericht hat in einem neueren Entscheid erwogen, dass Grundbesitz in der Schweiz die Steuergefährdung nicht dahinfallen lasse. Denn auch wenn sich Liegenschaften nur mit einem gewissen Aufwand versilbern lassen, erfährt das Steueramt in aller Regel weder früh genug von einer (hypothekarischen) Belastung noch vom Verkauf der Liegenschaft, um derartige Handlungen rechtzeitig unterbinden zu können (vgl. VGr, 16. Dezember 2015, SR.2015.00011, E. 2.4.3). Folglich fällt die Steuergefährdung nicht dahin, nur weil der auswanderungswillige Ehemann über Liegenschaften in der Schweiz verfügt, weshalb auf die Werthaltigkeit des Grundbesitzes nicht näher eingegangen werden muss. Nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der durch die Sicherstellungsverfügung erwirkte Arrestvollzug, sodass offengelassen werden kann, ob das kantonale Steueramt Vermögenswerte hat verarrestieren lassen, die betragsmässig über der sicherzustellenden Forderung liegen.

### **E. 5.4**

Zusammenfassend erweist sich die Sicherstellungsverfügung betreffend Staats- und Gemeindesteuern als rechtmässig. Der Rekurs ist deshalb abzuweisen.

### **E. 6.1**

Bei diesem Verfahrensausgang sind die Kosten des Rekursverfahrens der Rekurrentin aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 in Verbindung mit § 181 Abs. 3 StG) und steht ihr keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 in Verbindung mit § 152 und § 181 Abs. 3 StG). Auch der obsiegenden Rekursgegnerschaft ist keine Parteientschädigung zuzusprechen, nachdem nicht ersichtlich ist, inwieweit dem kantonalen Steueramt aufgrund des vorliegenden Verfahrens ein besonderer Aufwand entstanden ist (vgl. VGr, 16. Dezember 2015, SR.2015.00011, E. 3 e contrario).

### **E. 6.2**

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die unterliegende Beschwerdegegnerin (Art. 144 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 169 Abs. 3 DBG). Sie hat der obsiegenden Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung zu bezahlen (Art. 64 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968 in Verbindung mit Art. 144 Abs. 4 und Art. 169 Abs. 3 DBG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.